
Grundlagen und Grundfragen

Von Theodor Mayer

Der Satz vom Primat der auswärtigen Politik entsprach durch lange Zeit der Einstellung zur Politik überhaupt, er bestimmte aber auch das Verhältnis zur Vergangenheit. Die auswärtige Politik zog das besondere Interesse auf sich, in den Geschichtsdarstellungen standen die Taten der Kaiser und Könige, ihre auswärtigen Beziehungen, ihre Kriege und Friedensschlüsse im Vordergrund; die Geschichte des mittelalterlichen Reiches wurde vornehmlich auf die Italienpolitik der Kaiser, auf die Beziehungen zwischen Kurie und Kaiser ausgerichtet, die innere Geschichte nur kurz behandelt. Die Geschichte der Territorialstaaten war eine verkleinerte Reichsgeschichte, an die Stelle der Kaiser und Könige traten die Herzoge und Fürsten, die auch auswärtige Politik, wenn schon nicht über die Reichsgrenzen hinaus, so doch gegenüber den anderen Territorien machten. Wenn die innere Geschichte behandelt wurde, hatte sie deutlich die Geschichte des regierenden Hauses zum Hauptgegenstand, seinem Glanze sollte sie dienen¹⁾. Die Verfassung des Reichs und der Territorien war seit langem Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung durch Juristen; diese Verfasser dachten aber nicht daran,

¹⁾ B. Schmeidler, *Franken und das Deutsche Reich*. Erlanger Abhandl. z. mittl. u. neuer. Gesch. VII (1930). *Königtum und Fürstentum in Deutschland*. Vom reichen Schrifttum zur alemannischen Geschichte nenne ich hier nur einige Werke, von denen sich der Übergang zur Spezialliteratur leicht ergibt. Als Ausgangswerk immer noch: Chr. Fr. Stälin, *Württembergische Geschichte I* (1841); K. Weller, *Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit* (1936); ders.: *Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jahrh.* (1938); ders.: *Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer* (1944). Gerh. Wais, *Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt*, 2. Aufl. (1943). Oberhainer, *Schwaben, Südalemannen*, herausgeg. von Fr. Maurer mit wichtigen Beiträgen von Fr. Maurer, J. Schaeuble, G. Kraft, H.-W. Klewitz und K. S. Bader. K. S. Bader, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung* (1950). Alb. Bauer, *Gau und Grafschaft in Schwaben* (1927).

in erster Linie geschichtliche Darstellungen zu liefern, ihre Studien waren praktischen Bedürfnissen zugewandt, sie brachten Darstellungen und Untersuchungen über das damals noch lebende Recht, die für uns heute einen überaus großen Quellenwert besitzen.

Die etwas jüngere rechtsgeschichtliche Literatur stützte sich bei ihren Forschungen hauptsächlich auf die Volksrechte und die Rechtsspiegel sowie deren Glossen, aus denen das Fortleben der Institutionen verfolgt werden konnte. Seit dem 17. Jahrhundert nahm die Geschichtsforschung einen großartigen Aufschwung, die Urkundenlehre, die sich zum Ziel gesetzt hatte, Echtes und Falsches zu scheidern, übernahm die Führung; sie wurde eine fast selbständige Wissenschaft und hat eine immer mehr verfeinerte Methode der Quellenkritik ausgebildet. Zuerst als Selbstzweck betrieben, wurde sie mehr und mehr zur methodischen Grundlage einer Urkundenforschung, die vor allem der Rechts- und Verfassungsgeschichte gewidmet war. Diese aber wurde aus einer Geschichte eines Systems von Rechtsnormen, deren praktische Geltung mitunter zweifelhaft war, zu einer Geschichte des tatsächlichen Rechtslebens, das in den Urkunden einen Niederschlag gefunden hatte.

Die Urkundenforschung hatte nicht so sehr die Reichsverfassung als vielmehr die rechtlichen Verhältnisse der lokalen Gebilde, der kirchlichen Institutionen, der Vogtei und Gerichtsbarkeit usw. zum Gegenstand ihrer Untersuchungen. Die Entwicklung dieser Einrichtungen hing mit der Ausbildung neuer staatlicher Formen zusammen, sie führte zur Entstehung der Landeshoheit, diese wurde nun das zentrale Problem der inneren deutschen Geschichte²⁾. Der lange Zeit führende Forscher auf diesem Gebiet war

²⁾ Das Schrifttum über die Entstehung der Landeshoheit ist kaum noch zu übersehen. Die Frage wird in allen Handbüchern besprochen, dort findet sich die wichtigste Literatur angegeben. Einen hervorragenden Platz nehmen die Arbeiten von Georg v. Below und seiner Schule ein. Sie richteten sich vornehmlich gegen die grundherrliche Theorie. v. Below sah das Problem allzusehr durch die Brille des Staates aus der Wende des 19./20. Jahrhunderts, er hat die hohe Gerichtsbarkeit und die Grafschaft einseitig in den Vordergrund gerückt.

v. Belows Lehre hat neuerdings O. Stolz wieder vertreten (Zur Entstehung und Bedeutung des Landesfürstentums im Raume Bayern—Österreich—Tirol, ZRG² 71 [1954] S. 339—353). Stolz geht wie immer von Tirol aus; dort lagen aber die Verhältnisse anders und viel einfacher als in anderen Landschaften. Die Entwicklung in Bayern war komplizierter, in Salzburg trug sie einen sehr verschiedenen Charakter; das hat schon Ed. Richter gezeigt. Die neuere Literatur über Niederösterreich von O. Stowasser, K. Lechner, E. Klebel u. a. hat Stolz nicht herangezogen, deshalb sind seine Ansichten für dieses Land gänzlich überholt. Die neueren Ergebnisse über

Georg von Below. Man betrachtete diesen Vorgang unter dem rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkt und maß der Erwerbung und Ausübung der Hoheitsrechte, der Grafschaft und der hohen Gerichtsbarkeit, mit der man die Steuerhoheit in engste Verbindung brachte, eine fast ausschließliche Bedeutung zu. Dabei ging man von einer Vorstellung vom älteren deutschen Staat aus, die nach dem Muster der konstitutionellen deutschen Staaten des 19. Jahr-

die Entwicklung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft von A. Gasser, K. Schib, Bruno Meyer u. a. hat Stolz nicht berücksichtigt. Die Arbeiten von Otto v. Dungern, H. Aubin, H. Hirsch, K. S. Bader, H. Dannenbauer, E. v. Gutenberg, H. H. Hoffmann, W. Schlesinger u. a. scheint Stolz ebenfalls nicht zu kennen. Von meinen wiederholten Arbeiten setzt er sich in freilich mißverständlicher Weise mit meinen „Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit vornehmlich in Süddeutschland“ auseinander und unterschiebt mir Behauptungen, die mit meinem Text unvereinbar sind. Durch all das gerät er in Schwierigkeiten; das Beispiel vom Zillertal, wo in gewissen Gegenden der Erzbischof von Salzburg die Steuern einhob und die Wehrpflichtigen aushob, dagegen der Graf von Tirol die Blutgerichtsbarkeit ausübte, kann er mit seinem starren Schema nicht erklären. Hätte Stolz die Verhältnisse in anderen Gebieten, in Schwaben oder in der Eidgenossenschaft herangezogen, dann hätte er die Aufklärung gefunden, daß die Hoheitsrechte mitunter auf mehrere Inhaber verteilt und manche Landeshoheiten unvollkommen und zweifelhaft waren, daß ein besonders interessantes Beispiel die Reichsritterschaften darstellten usw. Den Forst als Grundlage für die Entstehung der Landeshoheit lehnt er ab, obwohl doch die Brixner Bischofsherrschaft eine Auseinandersetzung erfordert hätte. Den institutionellen Flächenstaat als Gegensatz zum alten Personenverbandsstaat lehnt er ebenfalls ab. Dagegen macht er einen Unterschied zwischen Landesfürsten und Landesherrn, er schreibt (S. 348): „Gewiß war jeder Landesfürst auch Landesherr, aber viele Landesherrn nicht Landesfürsten. Die reichsunmittelbaren Grafen und freien Herren, die nicht im Fürstenrang des Deutschen Reiches standen, auch die reichsunmittelbaren Stifter, waren in ihrem Gebiet wohl Landesherrn, aber nicht Landesfürsten. Im ganzen scheint also für den Titel ‚Landesfürst‘ die Vorstellung, daß sein Träger Reichsfürst war und ein größeres Gebiet beherrschte, maßgebend gewesen zu sein.“ Es gab aber eine ganze Reihe von Äbten, Bischöfen und weltlichen Fürsten, deren Gebiet sehr klein war. Stolz selbst muß wegen seiner Theorie den Propst von Berchtesgaden, der wirklicher Reichsfürst war, ausschalten. Im übrigen hatte der Unterschied zwischen Landesherrn und Landesfürsten für die Landeshoheit keine Bedeutung, er bezog sich nur auf Rang und Stimme im Reichstag. Hätte Stolz die Verfassungsgeschichte des Reiches und der anderen Territorien außer Tirol durchgearbeitet, dann wäre er vor manchen Schiefheiten und Fehlern bewahrt geblieben. Ich glaube nicht, daß irgend jemand die Bedeutung der Grafschaft oder gar des Herzogtums für die Entstehung der Landeshoheit schlechthin leugnet, aber die Grafschaft war nicht die einzige Wurzel und genügte für sich allein auch nicht, es mußten noch andere Faktoren dazu kommen. Die allgemeine Entwicklung läßt sich nicht in ein starres Schema zwängen, sie war sehr mannigfaltig. Das zeigt z. B. Salzburg und besonders Berchtesgaden, wo die Landeshoheit vom Forst und nicht von einer Grafschaft ausging, so wie etwa im Stadtstaat Schaffhausen. Vgl. Th. Mayer, unten Anm. 24.

hunderts gebildet war³⁾. Danach waren die Hoheitsrechte und die sonstigen staatlichen Funktionen schon vorhanden, als das Landesfürstentum sie zu erwerben trachtete. Sie befanden sich aber in der Hand des Kaisers, von dem sie auf Grund einer Verleihung durch den Kaiser oder durch Usurpation auf die werdenden Landesfürsten übergingen. Die Betrachtungsweise ging von einer richtigen Erkenntnis der Bedeutung der öffentlichen Rechte und Aufgaben sowie ihrer Ausübung aus, sie überschätzte jedoch einseitig die Bedeutung gerade der hohen Gerichtsbarkeit, wie die Herleitung der Steuern aus ihr beweist⁴⁾, für die Staatsbildung. Diese Grundauffassung vom Wesen und Werden des Territorialstaates versperrte der Forschung den Blick auf die tatsächliche, positive, aufbauende Leistung des Landesfürstentums, die nicht in der Usurpation königlicher Rechte, sondern im Aufbau einer neuen Staatlichkeit, des institutionellen Flächenstaates, bestand, der, im Gegensatz zum aristokratischen Personenverbandsstaat, das ganze Land politisch erfassen, durch entsprechende Institutionen und beamtete Organe unmittelbar verwalten wollte⁵⁾.

Otto Frhr. von Dungern hat die ältere Theorie als ungenügend erkannt und sie in verschiedenen Werken lebhaft bekämpft⁶⁾. Er ging von der politischen Bedeutung des hohen Adels, von seiner verfassungsrechtlichen Stellung und seinen autogenen Hoheitsrechten aus; seine Lehre wurde von H. Aubin und H. Hirsch⁷⁾ weiter ausgebaut und begründet. Nach v. Dungern bestand die Ausbildung der Landeshoheit nicht so sehr in der Erwerbung ehemals königlicher Rechte durch die Landesfürsten, sondern vielmehr in der Eingliederung dieses Hochadels in den neuen Staat, in der Mediatisierung dieser hochfreien Schicht, deren Hoheitsrechte nicht mehr als autogen anerkannt wurden; man leitete sie vom Fürsten her, so wie man sich vorgestellt hatte, daß vorher die Landesfürsten ihrerseits königliche Rechte erworben hätten.

³⁾ Vgl. P. Roth, Geschichte des Benefizialwesens (1850); ders.: Feudalität und Untertanenverband (1863).

⁴⁾ Georg v. Below, Die älteste deutsche Steuer. Probleme der Wirtschaftsgeschichte (1920) S. 622 ff.

⁵⁾ Th. Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter. Hist. Zeitschr. 159 (1939) S. 457—487.

⁶⁾ Otto Freih. v. Dungern, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich (1910); ders.: Adelherrschaft im Mittelalter (1927).

⁷⁾ H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen (1920). H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) S. 148 f., 232 f.

v. D u n g e r n s Untersuchungen gingen vom hohen Mittelalter aus, seine Ergebnisse wurden fester begründet und großzügig ausgebaut durch O t t o B r u n n e r, der, vom späten Mittelalter herkommend, die Stellung und die Rechte des hohen Adels untersucht hatte⁸⁾; er kam zu dem geschlossenen Bild vom „Land“, in dem er eine Korporation des hohen Adels erkannte, die als solche mit eigenen Rechten dem Landesfürsten gegenüberstand. Neben Hoheitsrechten im Gericht, in der Mitwirkung bei der Regierung des Staates usw. besaß der Adel auch das Recht der Fehde, das allerdings die Landesfürsten, weil es ihrer politischen und rechtlichen Grundauffassung widersprach, immer bekämpften und schließlich auch unterdrückten. In klarer Durchdringung des Problems stellt Brunner „Land“ und „Herrschaft“ als die beiden grundlegenden Elemente des öffentlichen Lebens einander gegenüber.

Eine Ergänzung und Grundlegung fand diese Lehre durch H. D a n n e n b a u e r, der für die früheste Zeit den zentral von oben geleiteten Staat leugnete, seine Struktur vielmehr im Vorhandensein von zahlreichen kleineren oder größeren A d e l s h e r r s c h a f t e n sah⁹⁾, die sich selbständig gegenüberstanden und irgendwie zu einem staatlichen Gebilde zusammengefaßt waren. Dannenbauers Lehre überträgt also die Lehre vom hohen, mit autogenen Hoheitsrechten ausgestatteten Adel auf die Frühzeit, wodurch die bisherige Auffassung vom germanischen Staat der Frühzeit schwer erschüttert worden ist. Die Wissenschaft hat Dannenbauers Bild, das von der landesgeschichtlichen Forschung immer wieder bestätigt wird, mehr und mehr anerkannt und übernommen.

Um die Tragweite dieser Neugestaltung des Verhältnisses des hohen Adels zum Staate und zum Staatsoberhaupt richtig zu ermessen, muß noch ein anderer Gesichtspunkt in Rechnung gezogen werden. Wir sprachen von der a r i s t o k r a t i s c h e n V e r f a s s u n g, bei der der hohe Adel autogene Hoheitsrechte besaß; ihr steht grundsätzlich scharf geschieden die f e u d a l e gegenüber¹⁰⁾. Auch bei ihr hat der Adel solche Rechte, aber nicht von sich aus, nicht autogen, sondern auf Grund einer lehensrechtlichen Verleihung durch das Staatsoberhaupt; der feudale Staat war also

⁸⁾ O. B r u n n e r, Land und Herrschaft, 3. Aufl. (1943).

⁹⁾ H. D a n n e n b a u e r, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Hist. Jb. 61 (1941).

¹⁰⁾ H. M i t t e i s, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 444; ders.: Der Staat des hohen Mittelalters, 4. Aufl. (1953) S. 239, 257 ff.

zentralistisch aufgebaut, nicht föderalistisch. Im aristokratischen Staat besaß der hohe Adel ein Mitregierungsrecht auf Grund seiner autonomen Rechtsstellung, die er in den Staat mit eingebracht hatte, im Feudalstaat aber beruhten die Adelsrechte auf der Lehenskurie. In Westfranzien hat sich diese zentralistische Auffassung durch alle Jahre als Grundlage für die Herleitung aller Hoheitsrechte erhalten, sie konnte dort im gegebenen Augenblick geltend gemacht werden, in Deutschland bestand diese Auffassung nicht; erst im 12. Jahrhundert wurde ein feudaler Staatsaufbau versucht, aber seine Auswirkung wurde durch den Zwang zur Neuverleihung von heimgefallenen Lehen, gleichgültig, ob dieser Leihezwang rechtlich fundiert oder nur tatsächlich anerkannt war, völlig unterbunden¹¹⁾.

Die ältere Lehre hat die Entstehung der Landeshoheit in erster Linie und fast ausschließlich als rechtsgeschichtliches Problem betrachtet und untersucht, dagegen der organisatorischen Erfassung des Landes keine volle Beachtung geschenkt. Noch viel weniger wurden geopolitische Gesichtspunkte, die Bedeutung von Straßenzügen, die Sicherung von Verkehrsverbindungen usw. in Rechnung gezogen; die Quellen sprechen nicht direkt von ihnen, wenn sie auch besonders im Gebirge eine nicht zu übersehende Rolle gespielt haben. Die treibenden Kräfte des Wirtschaftslebens wie auch der Staatspolitik, die sich im Mutterland allmählich entwickelt haben, treten im kolonialen Osten als klar und fertig durchgebildetes System in Erscheinung, weil dort manche hemmende Tradition des Mutterlandes fehlt. Eben deshalb lassen manche Einrichtungen und Organisationen im Osten deutlich das erkennen, was im Altland wohl erstrebt, aber nicht voll durchgeführt wurde, so daß vom kolonialen Osten auf das Mutterland zurückgeschlossen werden kann.

Im deutschen Osten war die wirtschaftliche Erschließung und politische Erfassung ein Element von grundlegender Bedeutung für die Staatsbildung¹²⁾. Wer im Osten ein Land besetzen, urbar machen, dort seine politische Herrschaft aufrichten wollte, mußte trachten, möglichst viele Menschen heranzuziehen; zu diesem

¹¹⁾ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 386 ff.; ders.: Staat d. hoh. Mittelalters, S. 259, 336 f.

¹²⁾ J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes (1926). Th. Mayer, Aufgaben der Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern. Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung I, S. 129—151 dort ist auf die wichtigeren Werke hingewiesen.

Zwecke mußte er die Neusiedler durch Privilegien anlocken, mußte den Bauern persönliche Freiheit gewähren, ihre persönliche Unfreiheit zu einer dinglichen Last gestalten. Landesausbau, Rodung hat es auch in Altdeutschland gegeben, Privilegien wurden auch dort den Rodungsbauern gewährt, deshalb war das Problem der freien Bauern auch für den Westen wichtig. Daraus ergab sich eine Auflockerung des erstarrten Schemas der ständischen Gliederung, der Begriff der „Freiheit“ wurde als schillernd und mehrdeutig erkannt. Aber diese Probleme liegen in Altdeutschland nicht so offen vor Augen, sie wurden für das alemannische Gebiet besonders von K. Weller behandelt¹³; ich habe versucht, sie im Zusammenhang mit der Bildung einer neuen Staatsform darzustellen¹⁴). Diese Forschungen bezogen sich auf das hohe Mittelalter; unabhängig von einander haben dann Dannenbauer und ich dieses Problem der bäuerlichen Freiheit für das frühe Mittelalter untersucht¹⁵), wir kamen zu dem Ergebnis, daß die sogenannten Gemeinfreien der Karolingerzeit Königsleute gewesen sind, die zu Kriegsdienst und Steuerleistungen verpflichtet waren und die vom König mit Grundbesitz ausgestattet, somit vielfach Neusiedler wurden.

Die große staatsbildende Bedeutung des Landesausbaues, die damit verbundene andere Einstellung des werdenden Landesfürsten zu seinen Staatsuntertanen war ein höchst wirksamer Faktor bei der Begründung einer neuen Staatsform. Die Landesfürsten haben in Gegenden, die nicht neu besiedelt wurden, ihren grund- und leibherrlichen Untertanen mitunter die nämlichen Rechte eingeräumt, die sie den Rodungssiedlern gewährt hatten. So war also der Landesausbau, die Rodung eine wesentliche Grundlage für die neue Staatsform des institutionellen Flächenstaates, zumal es auch im Rodungsland keine konkurrierende Adelsmacht gab und eine zentralistische Staatsverwaltung und -verfassung ohne große Schwierigkeiten eingeführt werden

¹³) K. Weller, Die freien Bauern in Schwaben. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 54 (1934); ders.: Gesch. d. schwäb. Stammes.

¹⁴) Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 57 (1937) S. 210—288.

¹⁵) Th. Mayer, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter. Deutsch. Archiv VI (1943) S. 229—263. H. Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari. Hist. Jb. 62—69 (1949). Vgl. E. Klebel, Bauern und Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters, in Th. Mayer, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters (1943) S. 213—252.

konnte. Damit war nun neben der Erwerbung der Hoheitsrechte, besonders der hohen Gerichtsbarkeit, und neben der Mediatisierung des hohen Adels als dritter Faktor für die Aufrichtung der Landeshoheit die politische Erfassung einer Landschaft in Wirksamkeit getreten.

In den meisten geschichtlichen Darstellungen wird ein voll berechtigter Unterschied zwischen den Verhältnissen und der Verfassung zur Zeit des Tacitus, also um 100 n. Chr., und im merowingischen Reich gemacht, beide Epochen werden in getrennten Abschnitten behandelt. Der Historiker fragt nach dem Übergang von dem einen Typus zum anderen, nach den Kräften, die ihn bewirkt haben. Von diesem Übergang wird aber nur wenig gesprochen. H. Mitteis weist auf die großen Führerpersönlichkeiten¹⁶⁾, die bei den frühen Großreichsbildungen hervorgetreten sind, hin. Wir können diese Führerpersönlichkeiten in den Heerkönigen erkennen. Über den rechtlichen, institutionellen Charakter des Heerkönigtums besteht weitgehende Klarheit und Übereinstimmung¹⁷⁾, dagegen wird in der Literatur die geschichtliche Funktion und Auswirkung dieser Heerkönige, die mit ihrem Gefolge Großreiche geschaffen und eine ganz neue Sozialordnung eingeführt haben, nicht genügend gewürdigt. Sie waren nicht wie die alten Völkerschaftskönige durch Tradition und alte Rechtsanschauungen gestützt und gehemmt, sie hatten die sehr weitgehenden Rechte des Heerführers, sie bestimmten Rang, Stand und Funktion jedes einzelnen ihrer Gefolgsmannen; diese galten als ihre unmittelbare Untertanen des Heerkönigs frei, darum stiegen in solchen Staaten auch Unfreie über die alten Freien auf, wie Tacitus berichtet. Die Heerkönige und das in den Staat eingebaute Gefolgschaftswesen sind das dynamische Element gegenüber dem statischen der alten Völkerschaftskönige, Querschnitt und Längsschnitt müssen sich aber in der Forschung ergänzen.

Die Bedeutung der Rodung, der Okkupation ungenutzten Landes für die Staatsbildung macht klar, daß neben allen anderen Gesichtspunkten die geographische Betrachtung des geschichtlichen Verlaufs von grundlegender Wichtigkeit ist. Das Land ist ein geschichts- und staatsbildender Faktor, mit ihm muß sich jedes Volk auseinandersetzen; es bietet Möglichkeiten und Schwierigkeiten, die die Leistungen eines Volkes zur höchsten Entfaltung bringen konnten,

¹⁶⁾ H. Mitteis, Staatl. Konzentrationsbewegungen im großgermanischen Raum. Festschrift Ad. Zycha (1941).

¹⁷⁾ W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. Hist. Zeitschr. 170 (1953) S. 225—272.

aber auch solche, die dessen Entwicklung hemmen, ja geradezu erdrücken konnten, weil sie zu weit über seine Fähigkeiten hinausgingen. So ist es eine Forderung der Geschichtsforschung, daß neben all den sonstigen Faktoren die geographischen Gegebenheiten mit herangezogen werden. Darin aber liegt der Ausgangspunkt für die geschichtliche Landesforschung, die alle diese Faktoren, Volk und Land, berücksichtigt¹⁸⁾. Wenn wir daher heute von einer geschichtlichen Landesforschung sprechen, so verstehen wir darunter zum Unterschied von der üblichen Landesgeschichte die besondere Methode der vom Land ausgehenden und auf das Land ausgerichteten Methode. Zu diesen vom Land gebotenen und geforderten Forschungsaufgaben gehört auch die Berücksichtigung der Ortsnamen, der Bodenfunde, der Straßen und der sonstigen Eigenheiten des Landes und seiner Bewohner; damit ist aber auch die Zusammenarbeit mit den Philologen, den Archäologen und den Vertretern anderer auf den Menschen und das Land bezüglichen Zweige der Wissenschaft notwendig geworden¹⁹⁾. Das Ziel dieser Forschungsarbeiten ist die Kenntnis aller natürlichen Grundlagen sowie Leistungen der Menschen, die ein Land zu dem gemacht haben, was es später wurde und heute ist. So wichtig hierbei die genaue Erforschung der einzelnen Vorgänge in engeren Räumen ist, sie birgt immer die Gefahr von Fehlschlüssen in sich, die durch den Vergleich mit anderen Landschaften vermieden werden kann; ein solcher Vergleich bringt gleichzeitig Anregungen und neue Fragestellungen, deren die räumlich begrenzte Forschung um so mehr bedarf, als wegen der geringen Zahl und der Dürftigkeit der Quellen nur durch Berücksichtigung eines weiteren Raumes ein geschlossenes Bild erreicht werden kann. In diesem Sinne ist die landesgeschicht-

¹⁸⁾ Ich führe hier nur einige Arbeiten, die besondere Bedeutung haben, an: H. Sch l e n g e r, Die geschichtliche Landeskunde im System der Wissenschaften in: Geschichtliche Landeskunde und Universalgeschichte. Festgabe für Hermann Aubin (1950). Sch l e n g e r behandelt die theoretischen Grundlagen und Aufgaben der Landeskunde. K. L e c h n e r, Sinn und Aufgaben geschichtlicher Landeskunde. MIÖG 58 (1950) exemplifiziert seine auf tief eindringender Kenntnis aufgebaute Auffassung am Beispiel von Niederösterreich. W. S c h l e s i n g e r, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte. Hess, Jb. f. Landesgeschichte III (1953) gibt ein von hoher Warte gesehenes Bild von der Landesgeschichte auf der Grundlage der Verfassungsgeschichte. Fr. S t e i n b a c h, Die Aufgaben der landschaftlichen Geschichtsvereine, Schriftenreihe des rhein. Heimatbundes I (1954), behandelt das Verhältnis der geschichtlichen Landeskunde zur Geographie und klärt in ausgezeichnete Form den Begriff der geschichtlichen Landschaft.

¹⁹⁾ Fr. M a u r e r in Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen.

liche Erforschung des alemannischen Raumes im Geben und Nehmen ein wichtiges Glied der deutschen Geschichtsforschung besonders auch deshalb, weil das alemannische Gebiet mehr als andere Landschaften auch bei der Erforschung der Reichsgeschichte Fragen aufwirft, die nur mit der Methode der geschichtlichen Landesforschung gelöst werden können.

Das alemannische Stammesgebiet weist in geographischer Hinsicht nicht eine Einheit, sondern große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit auf²⁹⁾. Es ist durch den Rhein geteilt, es ist durch den Schwarzwald nochmal in zwei Landschaften aufgespalten. Aber auch diese Landschaft östlich des Schwarzwaldes ist nicht einheitlich, sondern scheidet sich deutlich in einen Baar-Neckar-Raum und einen Bodensee-Raum, die durch die bewaldeten Höhenrücken, die die Donau am Südufer begleiten, getrennt sind. Außerdem kann man Oberschwaben und das anschließende Gebiet, das bis zum Lech und darüber hinausreicht, als eigene Landschaft aufführen.

Dieser durch die natürliche Bodengestalt gegebenen Aufteilung des gesamten alemannischen Raumes entsprach auch eine mannigfaltige Gliederung der historischen Landschaft. Der Gesamttraum wurde von den Alemannen seit dem 3. Jahrhundert besiedelt, das geschah aber nicht durch einen einzigen und einheitlichen Akt der alemannischen Landnahme, sondern im Laufe von Jahrhunderten, wobei die einzelnen Vorgänge durchaus nicht planmäßig zusammenhingen. Das Gebiet vom Schwarzwald bis Oberfchwaben ist von den Alemannen nach der Erstürmung des Limes 258/9 n. Chr. in Besitz genommen worden, die Besetzung des Elsaß erfolgte in anderer Weise und zu anderen Zeiten, ebenso wurde die Landschaft östlich der Iller erst am Ausgang des 4. Jahrhunderts von den Römern aufgegeben und im Laufe des 5. Jahrhunderts von den Alemannen besetzt; um dieselbe Zeit und auch noch später ist der alemannische Raum innerhalb der heutigen Schweizer Eidgenossenschaft von den Alemannen besetzt und besiedelt worden. Innerhalb dieser langen Zeit haben sie eine vielseitige Entwicklung durchgemacht, ihr Verhältnis zu den römischen Einrichtungen, ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen hat

²⁹⁾ H.-W. Klewitz, Das alemannische Herzogtum bis zur Stauferzeit. K. S. Bader, Grundzüge der territorialen Entwicklung der Oberrheinlande und Schwabens in nachstauferischer Zeit. Beide in Fr. Maurer, Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen.

sich geändert, und demgemäß haben sie sich gegenüber dem römischen Erbe verschieden eingestellt.

Der bekannte französische Forscher Fustel de Coulanges hat sich bestrebt, die Kontinuität vom Altertum zum Mittelalter, die Erhaltung der römischen Zivilisation nachzuweisen²¹⁾; seine Ergebnisse sind von der deutschen Forschung mit Zurückhaltung aufgenommen, ja vielfach abgelehnt worden. Das war darin begründet, daß Fustel de Coulanges seine Untersuchungen auf den gallorömischen Raum beschränkte und den dortigen germanischen Anteil gering einschätzte. Alfons Dopsch hat die Gedanken Fustels aufgenommen und auf Grund der neueren Forschungen der Archäologie und seiner eigenen Quellenuntersuchungen das Problem der Kontinuität allgemein behandelt²²⁾. Er ist dabei auf Widerstand, der nicht ganz unbegründet war, gestoßen. Es bleibt das große dauernde Verdienst von Dopsch, daß er das Tor für ein neues Forschungsgebiet aufgestoßen und der weiteren Forschung den Weg gewiesen hat. Wir sehen heute genauer, vor allem hat sich aus der Forschung der letzten Jahrzehnte ergeben, daß die Frage der Kontinuität nicht für das ganze Abendland einheitlich bearbeitet und beantwortet werden kann, die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sind außerordentlich groß gewesen. Es muß also zwischen ihnen klar unterschieden werden, außerdem muß immer festgestellt werden, wie die Kontinuität vor sich ging, ob eine Siedlungs- oder Kulturkontinuität vorlag, was also erhalten geblieben und wie es übernommen worden ist²³⁾. Im gallorömischen Westfranzien ist die römische Kultur und Wirtschaft zwar stark zusammengeschwunden, aber sie hat nicht aufgehört, ein gewisses Städtewesen hat sich erhalten, viele römische Institutionen sind weitergeführt worden, nur sind sie aus der Hand unmittelbarer staatlicher Organe nicht selten in anderen Besitz übergegangen; der merowingische König konnte nicht mehr frei über sie verfügen, aber er wahrte seinen rechtlichen Anspruch auf sie als auf eine öffentliche Angelegenheit. Gewiß ist daneben viel vernichtet und zerstört worden, aber im Ganzen ist von den römischen Einrich-

²¹⁾ Fustel de Coulanges, *Histoire des institutions politiques de l'ancienne France*.

²²⁾ Alfons Dopsch, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr.* (1918, 1920), 2. Aufl. 1922/23.

²³⁾ Herm. Aubin, *Maß und Bedeutung der römisch-germanischen Kulturzusammenhänge im Rheinland* (1922).

tungen so viel erhalten geblieben, daß sie in irgendeiner Form weitergeführt werden konnten. Ganz anders war es in Deutschland; hier muß vor allem grundsätzlich zwischen dem links- und rechtsrheinischen Teil unterschieden werden. Im rechtsrheinischen Teil gab es wieder Unterschiede zwischen dem freien Germanien und den im 3. Jahrhundert von den Alemannen eroberten Landschaften einerseits und jenen Gegenden südlich der Donau von der Iller östlich, die viel länger unter römischer und dann ostgotischer Herrschaft geblieben und mehr oder weniger friedlich von den Germanen besetzt worden sind, andererseits. Im ganzen aber mußte das öffentliche Leben, die Staatlichkeit als solche im rechtsrheinischen Teil von Grund auf neu aufgebaut werden, wobei westfränkische Muster und Einwirkungen seit der Unterwerfung des heutigen Deutschlands durch das fränkische Reich maßgebend einwirkte. Man darf sich durch den ungeheuren politischen Aufschwung des Deutschen Reiches im hohen Mittelalter nicht darüber täuschen lassen, daß seine staatliche Entwicklung, sein innerer institutioneller Ausbau unzulänglich war und dieser Mangel nur durch die überragenden Persönlichkeiten seiner Kaiser verdeckt wurde. Das Erbe des römischen Reiches hat dem gallorömischen Westen, in dem länger als ein halbes Jahrtausend römische Einrichtungen das öffentliche Leben bestimmt haben, bevor das Land unter die fränkische Herrschaft kam, einen Vorsprung gegeben, der von Deutschland nie mehr eingeholt worden ist.

Als die Römer das Dekumatenland besetzten, waren für sie strategische Erwägungen, die Herstellung einer kürzeren Verbindung vom Oberrhein zur Donaulandschaft, maßgebend; infolgedessen waren die Straßen und Straßenknotenpunkte von erhöhter Wichtigkeit. Die allgemeine strategische Lage des Landes war bei den Alemannen durchaus anders, die Querverbindungen hatten nicht mehr die entscheidende Aufgabe, diese fiel nunmehr den Längsverbindungen, vor allem der Neckarlinie, zu. Es liegt die Annahme nahe, daß bei der Besetzung des Landes der Herzog sich die wichtigsten Punkte vorbehalten hat. Schon früh können wir herzoglichen Besitz bei Cannstatt, auf der Baar und im Wutachtal nachweisen²⁴⁾, das heißt, daß die aleman-

²⁴⁾ K. S. Bader, Zum Problem der alemann. Baaren. ZGOR Nf 54 (1941) S. 451 f. Th. Mayer, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31 (1954).

nischen Herzoge die wichtige Staße vom Neckar zum Hochrhein in eigenen Besitz genommen haben. In gleicher Weise deutet die Bezeichnung Baar auf ehemaliges römisches Fiskalgut, aber auch auf eine gewisse Kontinuität hin²⁵⁾; doch vermögen diese unverkennbaren Hinweise nichts über die Art und Weise, das Ausmaß der Kontinuität aussagen. Darin liegt aber gerade das eigentliche Problem. Im rechtsrheinischen Gebiet, besonders im kernalemannischen Raum am Neckar, sind überraschend wenige römische Ortsnamen erhalten geblieben, die Zahl der römischen Funde ist relativ gering. Übernommen wurden viele Flußnamen, die zum Teil aus vorrömischer Zeit stammen, so daß an eine gewisse Kontinuität in der Bevölkerung, die diese Namen bewahrt und übergeben hat, zu denken ist. Die Alemannen haben den größten Teil, aber nicht den ganzen römischen Siedlungsraum übernommen, so zwar, daß der alemannische Siedlungsraum nicht über den römischen hinausragte, ihn aber auch nicht ganz ausfüllte. Es dauerte Generationen, bis die Alemannen den ganzen römischen Kulturboden bewirtschafteten, fürs erste ist ein Siedlungsrückgang wahrscheinlich. Ganz bestimmt haben die Alemannen im allgemeinen nicht die römischen Siedlungen, die großen Gutshöfe, übernommen; diese scheinen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verfassung nicht entsprochen haben, so daß die neuen Bewohner ihnen auswichen²⁶⁾.

Die Archäologie und die Philologie bieten für die Fragen der wissenschaftlichen Erkenntnis eine gesicherte Grundlage, aber sie sagen nichts über politische Struktur des Stammes und des Landes aus. Ammianus Marcellinus berichtet im 4. Jahrhundert von einer ganzen Reihe von reguli, Kleinkönigen. Es gab also keine zentralistisch ausgebaute Organisation des Gesamtstammes, sondern politische Gebilde, an deren Spitze ein Klein- oder Gaukönig — vielleicht sagt man besser von Gaufürsten — stand. Die zahlreichen Feldzüge, die einzelne Stammesteile im 3. bis 5. Jahrhundert immer wieder unternahmen, lassen eine starke herzogliche Zentralgewalt über den ganzen Stamm als unwahrscheinlich erscheinen, zweifellos hatten die Gaufürsten eine weitgehende, politische Autonomie, kaum aber eine volle Selbständigkeit, denn der Gedanke der Stammeszugehörigkeit war vorhanden und mächtig.

²⁵⁾ Th. Mayer, Baar und Barschalken. *Mittel. d. oberösterr. Landesarchives* III (1954) S. 143—156.

²⁶⁾ W. Veeck, *Die Alemannen in Württemberg*, 3 Bde. (1931). Fr. Härtlein, *Die Römer in Württemberg*, 3 Bde. (1928). K. Weller, *Besiedlungsgeschichte Württembergs*, S. 43.

War aber nun wenigstens die oberste Stammesgewalt in einer Hand? Einen etwas besseren Einblick erlangen wir erst seit dem 6. Jahrhundert. Zwei alemanische Herzoge haben um die Mitte dieses Jahrhunderts ihren großen Zug nach Italien unternommen, um den Ostgoten gegen die byzantinischen Heerführer Hilfe zu bringen. In der Folge hören wir bis zum Anfang des 8. Jahrhunderts nur von einem einzigen Herzog, im 8. Jahrhundert aber legen die Ereignisse, die mit der vollen Eingliederung Alemanniens in das fränkische Reich zusammenhängen, die Annahme nahe, daß mehrere Herzoge, weitgehend unabhängig oder gtnz selbständig voneinander, Teillandschaften regierten.

Das Elsaß war schon früher dem fränkischen Reich eingegliedert worden, seine Herzoge haben dann über den Rhein herübergegriffen, so daß die Oberrheinebene bis zum Schwarzwald wenigstens zeitweise mit dem Elsaß verbunden war. In der *vita s. Trudperti* wird erzählt, daß die Mörder des Heiligen *per remota et in via densissimi saltus tendere atque Alamannorum partes expetere wollten*²⁷⁾. Am Beginn des 10. Jahrhunderts, als die *vita* niedergeschrieben worden ist, hat man also den alemannischen Raum hinter dem Schwarzwald, östlich desselben, beginnen lassen. Zu Beginn des 8. Jahrhunderts hat es in der Ortenau einen eigenen Herzog, Willehari mit Namen, gegeben, gegen den der Hausmaier Pippin d. M. zu Felde zog, ohne daß daraus unmittelbar ein Krieg gegen die Alemannen überhaupt entstanden wäre²⁸⁾.

Es ist aber auch nicht sicher, daß der Raum östlich des Schwarzwaldes immer als eine staatlich-politische Einheit aufgefaßt wurde, ob er unter einem Herzog stand. Am Beginn des 7. Jahrhunderts residierte der Herzog Cunzo in Überlingen. Seine Stellung gegenüber dem fränkischen Reich ist dadurch gekennzeichnet, daß er von dort Befehle erhielt und entgegennahm, die sich auf St. Gallen bezogen. Als in Konstanz Bischof Johannes gewählt wurde, nahm der Herzog entscheidenden Anteil an der Bestallung des neuen Bischofs, er berief die Bischöfe aus dem alemannischen Raum nach Konstanz und auch die edlen Herren aus ganz Alemannien²⁹⁾. Als seine Tochter einen merowingischen Prinzen heiraten sollte, ließ er sie bis zum Rhein geleiten. Danach möchte man für diese Zeit

²⁷⁾ Th. Mayer, Beiträge zur Geschichte von St. Trudpert (1937) S. 13 f.

²⁸⁾ Chr. Fr. Stälin, Württemberg. Geschichte I (1841) S. 179 f.

²⁹⁾ *Vita s. Galli*, auct. Wettino c. 24. MGH, SS rer. Mer. IV. S. 269; auct. Walahfrido, I. c. 24, ebenda S. 302.

ein einheitliches alemannisches Herzogtum annehmen. Die Absetzung Herzog Leudefreds und die Einsetzung des Uncilinus zeigen andererseits, daß diese Herzoge unter einer starken und scharf zugreifenden Reichsgewalt standen. Das alemannische Gesamtherzogtum dürfte aus einem fränkischen Amtsherzogtum hervorgegangen sein. Das straffe fränkische Regiment ist aber durch die Streitigkeiten am Hofe sehr geschwächt worden, erst die Arnulfinger-Karolinger haben zuerst als Hausmaier und dann als Könige die volle Eingliederung und die Aufhebung der Autonomie des Herzogtums herbeigeführt.

Die fränkischen Hausmaier Pippin d. M. und Karl Martell führten eine Reihe von Feldzügen nach Alemannien, wobei ihnen aber nicht der ganze Stamm unter einem Herzog entgegentrat. So konnten die Franken eine Teillandschaft nach der anderen unterwerfen, während die außerhalb dieser Landschaft herrschenden Herzoge untätig zusahen³⁰⁾. Es scheint, daß hier drei Etappen vorlagen; unter Pippin wurde das Gebiet südlich des Bodensees, das schon König Dagobert I. enger in die fränkische Herrschaft einbezogen hatte, erfaßt, Karl Martell aber unterwarf den Hegau (722/3) und errichtete 724 das Kloster Reichenau als fränkischen politischen Vorposten, wobei der Herzog Lantfrid mithalf, so daß nicht anzunehmen ist, daß die Feldzüge von 722/3 gegen ihn geführt worden seien. Die letzte Etappe bildeten die Feldzüge Karlmanns und Pippins d. K., die 746 mit der Katastrophe von Cannstatt endigten. Damals wurde auch der Baar-Neckar-Raum völlig unterworfen und das Herzogtum aufgehoben³¹⁾. Es scheint, daß Herzog Gotfrid, der um 700 dem Kloster St. Gallen bedeutenden Grundbesitz bei Cannstatt schenkte, Gesamtherzog war, aber sein Herzogtum unter seine Söhne aufteilte; wir können aber nicht entscheiden, ob es jetzt mehrere voneinander unabhängige Herzogtümer oder neben einem eigentlichen, allen anderen übergeordneten Herzog noch Unterherzoge gab.

Wie stand es aber nun mit den *reguli* des Ammianus Marcellinus³²⁾, waren sie Gaukönige im Sinne der Adelsherren, von denen Dannenbauer so eindringlich gehandelt hat? Leider wissen wir nicht, wo diese *reguli* herrschten, nur von Lentienses wird uns berichtet.

³⁰⁾ Th. Mayer, Die Anfänge der Reichenau, ZGOR, 101 (1953) S. 314.

³¹⁾ K. Weller, Geschichte des schwäb. Stammes, S. 103 ff.

³²⁾ K. Weller, Besiedlungsgeschichte Württembergs, S. 43.

Danach dürfte der Linzgau einen mehr oder weniger geschlossenen und einheitlichen Körper dargestellt haben. Wir wissen aber nicht, wie weit der Linzgau damals reichte. Wenn wir aber später Tendenzen im Sinne einer Sonderstellung des Linzgaues antreffen, so darf man wohl daran denken, daß im 4. Jahrhundert, vielleicht schon seit der Landnahme eine solche geographisch-politische Ganzheit vorhanden gewesen ist und daß diese auch später irgendwie nachgewirkt hat. Nun erhebt sich aber die Frage, ob zwischen diesen reguli und den Adelsherren, von denen Dannenbauer spricht, ein unmittelbarer Zusammenhang bestand, ob also diese Adelsherren die Nachkommen der reguli waren. Ein solcher Beweis für eine bestimmte Familie ist nicht erbracht und angesichts der dürftigen Quellen auch nicht zu erbringen. Es liegen Jahrhunderte zwischen der Landnahme und dem hohen Mittelalter, wo diese Dinge klarer werden, Jahrhunderte, die angefüllt waren mit Wanderungen und Kriegszügen, Eroberungen und Niederlagen, Umstürzen und Neueinrichtungen, mit tiefgehendem Wechsel aller Besitz- und Herrschaftsverhältnisse. In diese Zeit fällt der karolingische Staatsaufbau mit seinen zentralistischen Tendenzen, mit der Regierung durch den hohen, den fränkischen Reichsadel, der im allgemeinen aus dem Mosel-Maas-Raum stammte, der mit weiten Besitzungen ausgestattet wurde und an die Stelle des alten alemannischen Adels trat. Uns interessiert allerdings auch nicht so sehr die Geschichte einzelner Familien als vielmehr die Gesamtstruktur, die Frage, ob das System der Adels Herrschaften geherrscht und die vielen Wandlungen im öffentlichen Leben überdauert hat. Dafür ist die Quellenlage wesentlich günstiger, und es ist anzunehmen, daß durch die Archäologie, die Besitzgeschichte, die Ortsnamenkunde und die sonstigen Möglichkeiten der geschichtlichen Landesforschung ein klareres Bild erarbeitet werden wird. Immer bleibt aber die Schwierigkeit, über die Neuordnung der Verhältnisse, die die Karolinger nach 746 durchgeführt haben, zurückzukommen.

Ich möchte das Bild nach dem derzeitigen Stand etwa in folgender Weise skizzieren. Von der fränkischen Reichsregierung wurde schon bald nach der Besiegung der Alemannen die alemannische Herzogsgewalt gefestigt. Auf Grund der später erkennbaren Verteilung des fränkischen Reichsgutes, das aus dem alemannischen Herzogsgut hervorgegangen ist, läßt sich folgern, daß der Besitz des Herzogs von Cannstatt den Neckar aufwärts bis zur Baar gereicht hat. Dieser weitgehend geschlossene Besitz ist nach 746 aufgeteilt und an Adelige meist fränkischer Herkunft gegeben worden. Diese haben

dann durch Rodung oder auf anderem Wege ihre Herrschaften weit ausgedehnt und damit für alle weitere Folge die Struktur des kern-alemannischen Raumes bestimmt. Es läßt sich aber nicht beweisen, daß in diesem alemannischen Kernraum am Neckar und an der oberen Donau vor 746 neben dem herzoglichen Herrschaftsgebiet auch hochadelige Herrschaften in entscheidendem Ausmaße vorhanden gewesen sind. Nach 746 haben sich die Dinge von Grund auf geändert, denn nun wurde der Besitz des alemannischen Herzogs zerschlagen und zum großen Teil an hohe fränkische Adelige geschenkt. Damit waren für alle späteren Zeiten die materiellen Grundlagen des alemannischen Herzogtums vernichtet.

Aus diesen Schenkungen erwuchsen aber nicht mehr Adels Herrschaften im Sinne von mehr oder weniger selbständigen Kleinstaaten, die in sehr loser Abhängigkeit von einem Stammesoberhaupt standen, sondern Grundherrschaften, deren Besitzer zwar weitgehende Hoheitsrechte besaßen, aber dem König völlig untergeben waren. Diese Grundherren waren also rechtlich nicht die Nachfolger der Adelsherren der Frühzeit, sie verdankten ihre Stellung der Gnade der fränkischen Könige und Hausmaier. Ihre materielle und politische Macht war groß und trug einen autogenen Charakter gegenüber dem späteren Stammesherzogtum, weil sie älter war als dieses und im 10. Jahrhundert in dieses eingebracht wurde.

Nur wenige große Geschlechter haben die Katastrophe von 746 überstanden. Eine Linie des Herzogshauses der *Alaholtinger* hatte an der oberen Donau im Marchtal als Zentrum mächtigen Besitz. Aber dieses Geschlecht war so sehr an den Rand gedrängt, daß es keine dauernde politische Rolle mehr zu spielen vermochte; es ist gegen Ende des 10. Jahrhunderts ausgestorben.

Das angesehenste Geschlecht waren die *Udalrichinger*, die freilich als Stammvater den Franken Gerold hatten, aber durch dessen Gattin vom alemannischen Herzogsgeschlecht abstammten. Die ausgedehnten udalrichingischen Besitzungen verteilten sich über den Hegau und Linzgau, sie umfaßten den Argon- und Nibelgau, hatten in Bregenz einen Mittelpunkt und reichten bis Kempten und nach Rätien, dazu kamen noch Besitzungen im Thurgau, bei Zürich und bei Luzern.

In Rätien tauchten am Anfang des 9. Jahrhunderts die *Hunfridinger* auf; es wird gewöhnlich angenommen, daß sie fränkischer Herkunft waren, ein Nachweis über ihre Abstammung

wurde nie erbracht³³); ihre Nachkommen waren die späteren alemannischen Herzoge, die Burkhardinger. Die Besitzungen der Hunfridinger - Burkhardinger lagen in Rätien, im Thurgau und im Hegau, im gleichen Raum wie die der Udalrichinger.

Mit dem Besitz der Udalrichinger und Hunfridinger-Burhardinger lag eng verzahnt im Gemenge der Nellenburger. Ihre Besitzungen waren auf den Linz- und Hegau sowie auf den Thurgau und Rätien verteilt.

Diese merkwürdige Besitzverteilung läßt sich kaum anders erklären, als daß die ganze Bodenseelandschaft ursprünglich eine große Adelherrschaft bildete, die durch Erbgänge an männliche und weibliche Mitglieder des Geschlechtes aufgeteilt wurde.

Nach der Tradition hat die Gemahlin Karls d. Gr., die Königin Hildegard, eine Tochter der Imma und des älteren Grafen Gerold, das Kloster Kempten reich mit Gütern ausgestattet³⁴); das würde bedeuten, daß die udalrichingische Adelherrschaft bis an die Iller gereicht hätte, daß also auch das Allgäu udalrichingisch gewesen wäre. Danach wäre die Besiedlung und räumliche Erfassung dieses Gebietes vom Bodensee aus entlang der Straße von Bregenz nach Kempten, die bis in die alemannische Zeit benützt worden ist, vordrungen³⁵). Der Tradition nach ist dieses Gebiet auch von St. Gallen aus missioniert worden. Der udalrichingische Besitz wäre tatsächlich eine geeignete Grundlage für ein südalemannisches Herzogtum gewesen, er wurde aber durch Erbteilungen zerschlagen, die Teile boten weiterhin die Grundlagen für eine Reihe von gräflichen Herrschaften.

Ein anderes großes Adelsgeschlecht im ostalemannischen Raum waren die Welfen³⁶). Sie haben ihren Ausgang von der Landschaft um den Lechfluß genommen, Thegan sagt, daß sie „De nobilissima progenie Bavariorum“ herstammten. Dazu ist aber zu

³³) G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (1939) S. 51 f.; Th. Mayer, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen. Schaffhauser Beiträge 31. K. Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (1954) S. 23 ff.

³⁴) F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus (1883). Ulrich Crämmer, Das Allgäu. Forsch. z. deutsch. Landeskunde 84 (1954) S. 18.

³⁵) R. Dertsch, Schwäbische Siedlungsgeschichte in: Schwäbische Heimatkunde, herausgeg. von S. Weitnauer II (1949).

³⁶) S. Riezler, Geschichte Baierns I, 2. 2. Aufl. (1927) S. 115 ff. E. König, Die süddeutschen Welfen als Klostergründer. Vorgeschichte und Anfänge der Abtei Weingarten (1934). Historia Welforum, herausgeg. von E. König, Schwäb. Chroniken der Stauferzeit I (1938).

bemerken, daß die Landschaft östlich des Lechs bis zum Ammersee alemannisch besiedelt war und wohl außerhalb des ältesten bairischen Herzogtums lag. Ob sie aber nun zum alemannischen Herzogtum gehörte, ist sehr fraglich; sicher ist, daß diese Gegend bis zur Iller bis zum Ende des 4. Jahrhunderts in den Händen der Römer blieb, sie wurde also von den Alemannen später in Besitz genommen als der alemannische Kernraum. Erst im 5. Jahrhundert drangen von Norden, aus dem Rieß, die Alemannen oder die swebierten Juthungen den Flußläufen nach in südlicher Richtung vor, nur der voralpine Raum bei Kempten dürfte von Westen her besiedelt worden sein. Der welfische Raum ging nach Westen ungefähr so weit wie dieser Siedlungsstrom, der vom Norden kam. Dagegen reichte er von der Donau dem Lech aufwärts bis nach Tirol, wo das Oberinntal, das Sill- und Eisacktal sowie der Vintschgau zur welfischen Herrschaft gehörten. Der welfische Raum füllte also die Zwischenlandschaft zwischen dem bairischen und dem alemannischen Stammesgebiet aus, ohne aber unmittelbar in eines dieser Herzogtümer vollkommen eingegliedert zu sein. Die Welfen gehörten zu den vornehmsten Geschlechtern des karolingischen Reiches, die Witwe des ersten uns bekannten Welfen, Heilwig, wurde Äbtissin des dem karolingischen Hause sehr nahestehenden Klosters Chelles.

Im Herbst 818 starb die Kaiserin Irmingard, die erste Gemahlin Kaiser Ludwigs d. Fr.³⁷⁾; die fränkischen Reichsannalen berichten: *imperator inspectis plerisque nobilium filiabus Huelpi comitis filiam nomine Iudith duxit uxorem*³⁸⁾. Die Welfin Judith, die Ludwig d. Fr. zur Gemahlin nahm, soll nach den gleichzeitigen Berichten eine sehr schöne Frau gewesen sein, gleichwohl ist nicht anzunehmen, daß der Kaiser sie nur wegen ihrer Schönheit geheiratet hat, nachdem er überhaupt unter den Töchtern der Grafen Umschau gehalten hatte. Wenn karolingische Herrscher eine Frau heimführen wollten, wurde die Herkunft genau untersucht und auch die politische Seite einer solchen Ehe erwogen. Im Jahre 827 hat Kaiser Ludwigs d. Fr. Sohn, Ludwig d. Dt., die Schwester der Kaiserin Judith, die Welfin Hemma, geheiratet³⁹⁾. Eine Heirat in das Kaiserhaus brachte der Sippe der Braut mannigfachen Gewinn, das wissen wir von den Verwandten der Königin Hildegard. Im Jahre 817 gab es im Schus-

³⁷⁾ Reg. imp. BM² 672 b.

³⁸⁾ BM² 683 a.

³⁹⁾ BM² 1338 f.

sengau noch großen Reichsbesitz⁴⁰⁾, bald darauf aber ist dieses Reichsgut mit Weingarten - Ravensburg als Mittelpunkt in die Hand der Welfen übergegangen, und damit sind die Welfen in den sicher zum alemannischen Herzogtum gehörigen Raum eingerückt. Dieser welfische Besitz hat den udalrichingischen Besitzkomplex an der Schussen gespalten und gegen den Norden abgegrenzt. Das wird auch kein Zufall gewesen sein. Wir kennen die Reihen der Grafen im Linz- und Argengau durch die St. Galler Urkunden⁴¹⁾, da fällt auf, daß um 817 die lange udalrichingische Reihe abbricht; es kommt zuerst ein Unruochinger, also ein Angehöriger eines fränkischen Geschlechtes, das später in Italien zu den höchsten Ehren aufgestiegen ist. Dann folgt in den 830er Jahren ein Welfe, Konrad. Es muß also um 817 in den Beziehungen zwischen dem Kaiserhof und den Udalrichingern eine Abkühlung eingetreten sein, die vielleicht mit Kämpfen innerhalb des den Karolingern so eng verwandten Hauses zusammenhängen. Damit waren alle Möglichkeiten zur Errichtung einer herzoglichen Herrschaft durch die Udalrichinger endgültig erledigt.

Die Neubildung des alemannischen Herzogtums des hohen Mittelalters ist nicht vom Mittelpunkt Alemanniens, nicht vom alemannischen Kernraum ausgegangen, sondern sie erfolgte durch ein Geschlecht, das im südlichen Teil seinen Sitz hatte und das über die rätische Machtstellung und die dortigen Einkünfte Rätiens verfügte. Die Hunfridinger - Burkhardinger kamen aus Rätien und erkämpften sich das Herzogtum, für das der Hegau mit dem Hohentwiel den Mittelpunkt bilden sollte. Aber nach dem Aussterben dieses Hauses zerfiel auch diese Machtgrundlage eines alemannischen Herzogtums.

Es scheint, daß sich die Politik der fränkischen Regierung gegen ein Bestreben der Udalrichinger, ein eigenes Bodenseeherzogtum zu errichten, schon im 8. Jahrhundert wandte. Um 740 ist die Diözese Konstanz umgrenzt worden; sie war außerordentlich groß, aber die materielle Grundlage für das Bistum war schmal. Um 736 wurde der Abt Arnfrid von Reichenau Bischof, gab aber den Abtstab nicht in andere Hände, und ähnlich wurde 759 Bischof Sidonius, der schon Abt von Reichenau war, auch noch Abt von

⁴⁰⁾ BM² 648. Wartmann, Urk. Buch d. Abtei St. Gallen I (1863) S. 226, 217.

⁴¹⁾ Stälin, Wirtemb. Geschichte I S.3126 f.

St. Gallen⁴²⁾. Dieser Vorgang läßt sich kaum anders deuten, als daß das Bistum durch eine Art Inkorporierung der beiden reichen Klöster materiell gestärkt werden sollte. Dem Bistum war also eine bedeutende politische Rolle zugebracht. Der Überlieferung nach soll aber die Königin Hildegard ihren Gemahl bewogen haben, das den Nachkommen Nebis, den Udalrichingern, nahestehende Inselkloster wieder selbständig zu machen. 816 bis 818 ist auch St. Gallen aus der Verbindung mit Konstanz gelöst worden. Damit schwanden für Konstanz die Voraussetzungen für eine große politische Rolle im Bodenseeraum, dafür traten jetzt die Welfen mehr und mehr hervor. Es ist aber sehr bemerkenswert, daß auch sie im alemannischen Raum kein Herzogtum aufgerichtet haben. 1070 wurden sie Herzoge von Baiern⁴³⁾, damit vollzog sich die feste Eingliederung der welfischen Herrschaften am Lech in das bairische Herzogtum, der Gedanke an ein eigenes welfisches Herzogtum hörte auf. Es bezeichnet aber das hohe Ansehen dieses Geschlechtes, daß auch Welf VI., der eigentlich kein Herzogtum innehatte, in den Quellen auch als Herzog bezeichnet wird, und daß es welfische Lehensgrafen gab. Die Welfen standen an Reichtum und Macht des Hauses kaum hinter einem Herzogshaus zurück. Von ihrem Hausbesitz wurden 1027 das Sill- und Eisacktal sowie der Vintschgau abgetrennt⁴⁴⁾, der verbleibende Besitz war noch sehr groß, aber er war nicht geschlossen. Die Welfen hatten eine mächtige Adels Herrschaft, der aber die einigende Grundlage und Tradition eines eigenen Stammes und Stammesrechtes fehlte.

Der Investiturstreit hatte in Alemannien ein Doppelherzogtum zur Folge, neben dem kaiserlich gesinnten Staufer war auch noch der Zähringer Herzog geworden. Die daraus entspringenden Kämpfe wurden durch die Errichtung eines zähringischen Herzogtums beendet, so daß jetzt die Schwarzwaldlandschaft und das Oberrheingebiet um Freiburg ebenfalls vom alemannischen Herzogtum abgetrennt wurden⁴⁵⁾. Die geopolitisch wichtige Verbindung der Neckarlandschaft mit dem Oberrheingebiet,

⁴²⁾ Th. Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit. Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte II (1952) S. 491 ff., 496 ff.

⁴³⁾ Riezler, Gesch. Baierns I,2. 2. Aufl. S. 119. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II,3. S. 168 f.

⁴⁴⁾ MGH, D Konr. II. 103

⁴⁵⁾ Ficker, Vom Reichsfürstenstande II,3. S. 171. Th. Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen, Freiburger Universitätsreden 20 (1935).

die die Zähringer herbeigeführt hatten, wirkte sich im Gesamtbild des alemannischen Herzogtums negativ aus.

Das alemannische Herzogtum umschloß im 8. Jahrhundert kaum das ganze Gebiet, die Bodenseelandschaft war weitgehend selbständig, ebenso kann von einer Unterordnung der Welfen unter die alemannischen Herzoge kaum gesprochen werden. Die udalrichinische Bodenseeherrschaft sank durch die Erbteilungen und inneren Streitigkeiten ab. Die Welfen wurden zwar im 9. Jahrhundert enger in den alemannischen Raum hereingezogen, aber die Erstreckung ihrer Herrschaften auf den bairischen und alemannischen Raum und die Erwerbung der bairischen Herzogswürde durch die Welfen führte zur Zerreißung des gesamtwelfischen Raumes. Ende des 12. Jahrhunderts haben die Staufer das welfische Erbe im alemannischen Raum angetreten; dadurch haben sie die Macht ihres schwäbischen Herzogtums gestärkt, aber die Zeit der Stammesherzogtümer war vorbei, das staufische Herzogtum war ein territorialstaatliches Gebilde, das zum Königsterritorium wurde und mit dem staufischen Königtum tatsächlich unterging. Östlich des Lechs ging das staufisch-welfische Erbe an die Wittelsbacher über. Im Westen aber hatte sich das zähringische Herzogtum losgelöst, und damit war auch das linksrheinische Herrschaftsgebiet der Zähringer, das sie von den Rheinfeldnern geerbt hatten, dem alemannischen Herzogtum unmittelbar entfremdet. Trotz aller Bemühungen von Rudolf von Habsburg ist ein alemannisches Gesamtherzogtum nicht mehr aufgerichtet worden. Die Karte der territorialen Verhältnisse weist in Alemannien eine Zersplitterung auf, wie sie sonst kaum in einem Stammesgebiet ärger war.

Von der Verwaltungsorganisation im alemannischen Herzogtum vor der Karolingerzeit haben wir keine klaren Vorstellungen. Das Land war in *Gaue* eingeteilt, diese *Gaue* waren aber wohl in erster Linie Siedlungsräume, wahrscheinlich haben in ihnen einzelne Adelsherren die Hoheitsrechte ausgeübt. Das fränkische Reich aber war in Verwaltungsbezirke, *Grafschaften*, eingeteilt, die als ein Netz das Reich überspannten⁴⁶⁾. E. v. G u t t e n b e r g hat in einer gründlichen Untersuchung die rechtliche Stellung und

⁴⁶⁾ J. P r i n z, Pagus und Comitatus in den Urkunden der Karolinger. Archiv f. Urk. Forsch. 17 (1941) S. 340, 343, 344, 350. H.-W. K l e w i t z, Das alemann. Herzogtum in F r. M a u r e r, Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen, S. 85. A u b i n, Entstehung der Landeshoheit, S. 30 ff. Es ist nicht anzunehmen, daß das Netz der Grafschaften das ganze Reich lückenlos überspannte.

die Aufgaben der Grafen klargestellt⁴⁷⁾. Aber diese Ergebnisse gelten nicht für das rechtsrheinische Gebiet, sondern nur für Westfranzien. Am Ende des 7. Jahrhunderts tritt in Bozen ein bairischer Graf auf, von dem Paulus Diaconus spricht. Es ist gut denkbar, daß Paulus Diaconus die Bezeichnung Graf gewählt hat, weil sie zu seiner Zeit allgemein gebräuchlich war. Im übrigen war dieser Graf ein militärischer Befehlshaber, so daß diese vereinzelt Erwähnung keineswegs das Vorhandensein einer Grafschaftsverfassung im bairischen Kernraum beweisen könnte⁴⁸⁾. Im alemannischen Raum wird zum ersten Male in der Gründungsurkunde von Reichenau von 724, BM² 36, ein Graf Bertoald genannt. Erst um 740 werden wieder Grafen erwähnt, es sind das die vier Brüder Peto, Pebo, Eirich und Bertrich. Nach den St. Galler Urkunden bezog sich ihre Tätigkeit auf den Thurgau, Peto schenkte Besitz in Glatt, wobei seine Brüder als Zeugen genannt werden. Es ist daher ein Miteigentumsrecht und die Herkunft aus dem Thurgau nicht unwahrscheinlich. Graf Pebo tritt 741 und 744 auf⁴⁹⁾, 745 wird aber Graf Chancor genannt, er kommt dann noch 758 vor⁵⁰⁾. Von 754 bis 774 wird häufig Graf Warin genannt⁵¹⁾, auf ihn folgt sein Sohn Isanbard; neben Warin erscheint dann noch Graf Rudhart⁵²⁾. Diesen beiden Grafen war nach dem Bericht der *vita s. Galli* die Verwaltung von ganz Alemannien übertragen. Es ist sicher, daß die beiden Grafen in ganz Alemannien eine überaus bedeutende Stellung innegehabt haben, daß sie sich bereichert haben, wobei es kaum ganz mit rechten Dingen zugeht⁵³⁾. Isanbard macht dem Kloster St. Gallen später eine Schenkung, um gutzumachen, was Warin dem Kloster angetan⁵⁴⁾. Und von Rudhart wissen wir, daß Karl d. Gr. selbst gewisse Vorgänge in Ordnung gebracht hat⁵⁵⁾. Beide stammen ebenso wie Chancor aus

⁴⁷⁾ E. Freih. v. Guttenberg, *Judex h. c. comes aut grafio*. Festschrift Edmund E. Stengel (1952) S. 93—129.

⁴⁸⁾ Th. Mayer, *Rhein. Vierteljahrsbl.* 17 (1952) S. 377.

⁴⁹⁾ Wartmann, Nr. 7, 10.

⁵⁰⁾ Wartmann, Nr. 11, 23.

⁵¹⁾ Wartmann, Nr. 18, 47.

⁵²⁾ Wartmann, Nr. 52. Vgl. *Vita S. Galli auct. Walafr. II, 14 MGH. SS rer. Mer. IV, S. 322 f.*

⁵³⁾ H. Büttner, *Franken und Alemannen im Breisgau und Ortenau. ZGOR Nf 52 (1939) S. 336 ff. 344 Anm. 2. I. Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrh. Siehe unten S. S.*

⁵⁴⁾ Wartmann, Nr. 190.

⁵⁵⁾ Büttner, siehe Anm. 53.

sehr vornehmen Geschlechtern aus der Mosel-Maas-Gegend, also aus einer Landschaft, die den Kern des karolingischen Hausbesitzes bildete. Ob die Einsetzung einzelner Grafen schon die Einführung der Grafschaftsverfassung bedeutet, ist fraglich, diese Männer sind vielmehr als Beauftragte der Reichsregierung mit kommissarischer Gewalt in dieses neu in die fränkische Verwaltung einbezogene Land geschickt worden. Wenn in früher Zeit von comitatus die Rede ist, so bedeutet das nicht eine Grafschaft als Bezirk, sondern die *accio comitatus* (Form. Marc. I, 8), also die Ausübung des Grafenamtes innerhalb eines bestimmten Bereiches, meist innerhalb eines von alters her bestehenden Bezirkes, des *Gaues*. v. Guttenberg schildert die Entstehung dieser Bezirke einer fränkischen Verwaltung für Franken, wo im 8. Jahrhundert Königshöfe errichtet und mit Gefolgsleuten besetzt wurden⁵⁶⁾. Das waren die *Urgaue*, die sehr klein waren und erst allmählich zu *Großgaue*n wurden. Aber diese Bezirke hießen nicht Grafschaften, sondern *Gaue*, die Doppelbezeichnung *pagus - comitatus* kommt erst im 9. Jahrhundert vor.

In Alemannien kann man das allmähliche Eindringen der Grafschaftsverfassung an den St. Galler Urkunden verfolgen. Bis 763 werden in insgesamt 14 Urkunden (Wartmann: 6, 7, 10, 11, 12, 18, 23, 24, 28, 31, 34, 35, 37) Grafen in der Formel „*sub comite N*“ genannt. Alle diese Urkunden beziehen sich auf linksrheinisches Gebiet. Rechtsrheinisches Gebiet betreffen in dieser Zeit 11 Urkunden (Wartmann: 3, 4, 5, 14, 16, 17, 19, 21, 25, 30, 33), in keiner von ihnen wird ein Graf genannt; nur in einer auf rechtsrheinisches Gebiet bezüglichen Urkunde Wartmann 23 von 758 wird Graf Chancor genannt, aber diese Urkunde betrifft den Breisgau, also nicht die östlich des Schwarzwaldes gelegene alemannische Kernlandschaft am Neckar und am Bodensee. Alle diese Urkunden sind von St. Galler Mönchen verfaßt und geschrieben, wenn also in der einen Gruppe regelmäßig die Grafen genannt werden, in der anderen aber nicht, so ist das nicht auf einen Zufall zurückzuführen, weil doch alle Schreiber aus der gleichen Schule stammten; es muß vielmehr eine Verschiedenheit in den Verwaltungseinrichtungen zugrunde liegen, das heißt, daß im linksrheinischen Gebiet Alemanniens die Grafschaftsverfassung rund 20 Jahre früher eingeführt worden ist als im rechtsrheinischen. Die Einführung

⁵⁶⁾ E. Freih. v. Guttenberg, Über den Rangau. Herzogenaurach. Ein Heimatbuch, herausgeg. von Val. Fröhlich (1949) S. 29—45, bes. S. 32 ff.

der Grafschaftsverfassung erfolgte nicht mit einem Schlage, es wurden zuerst einige wenige Männer des Vertrauens der fränkischen Machthaber geschickt, die mehrere Gaue verwalteten.

Die Nennung von Grafen seit rund 760 besagt nicht, daß es nun klar abgegrenzte Grafschaftsbezirke gegeben hat. Noch lange dürfen wir uns vorstellen, daß der Graf als kommissarischer Beauftragter in einer bestimmten Gegend, meist in einem Gau, auftrat; die Gleichsetzung in pago N, in comitatu N kommt in der deutschen Kanzlei erst 854 bis 859 vor, fehlt dann wieder bis 874 und wird dann regelmäßig⁵⁷⁾. Erst damit war die Grafschaftsverfassung als allgemeine staatliche Institution eingeführt. Ihre Einführung wurde in Alemannien nicht überall richtig verstanden. Abt Otmar von St. Gallen wollte sich gegen sie auflehnen und zu diesem Zweck an den Königshof reisen. Er wurde von den Grafen in Haft genommen und blieb dort bis zu seinem Lebensende. Es nützte ihm nichts, daß er vielleicht berechnigte Klagen wegen unrechtmäßiger Aneignung von Klostergut durch die Grafen vorzubringen hatte.

Die fränkische Reichsregierung beschränkte sich aber nicht auf die Einführung der Grafschaftsverfassung, sie führte zur gleichen Zeit auch die Hundertschaften ein⁵⁸⁾. Die Hundertschaften hatten sicher für die Gerichtsverfassung große Bedeutung, nach Dannenbauer sind aber diese Hundertschaften - Centenen militärische Organisationen⁵⁹⁾, die als Straßensicherung und für die Besetzung des Landes wichtig waren. Die Angehörigen der Hundertschaften waren Königsfreie, die gleichzeitig als Bauern angesiedelt wurden und wichtige Beiträge zur Besiedlung des Landes geleistet haben. Die Siedlungsgeschichte wird sich mit den Ergebnissen Dannenbauers noch eingehend beschäftigen müssen, weil durch seine Feststellungen ein völlig neues Bild entsteht, das von der Einzelforschung auf kleinste Räume bezogen und für sie nachgeprüft werden muß.

Nun erhebt sich aber die Frage, welche Bedeutung die Einführung der Grafschaften und Zentenen für Alemannien gehabt hat.

⁵⁷⁾ J. Prinz, Arch. f. Urk. Forsch. 17, S. 341, 343, 350. Th. Mayer, Rhein. Viert. Jahres-Bl. 17, S. 370 ff.

⁵⁸⁾ Th. Mayer, a. a. O. S. 372 ff., 378 ff.

⁵⁹⁾ H. Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedelung Alemanniens in der fränkischen Zeit. Zeitschr. f. würt. Landesgesch. XIII (1954) S. 12—37, bes. S. 25.

Sie fällt mit der Aufhebung des alemannischen Herzogtums zusammen, hat also die verwaltungsmäßige Durchdringung Alemanniens durch die fränkische Reichsgewalt und ihre Beamten zum Ziele, die Durchsetzung des zentralistischen Staates gegenüber dem bis dahin sehr weitgehend autonomen Alemannien unter seinem Herzog.

Die fränkische Reichspolitik hat die Geschichte Alemanniens von Anfang an überaus stark bestimmt, ihr dürfte der Zusammenschluß der kleineren Gau- und Adelherrschaften zum allgemeinen „Stammes-Herzogtum“ zu danken sein. Es ist wahrscheinlich, daß die alemannischen Herzoge regelmäßig von der fränkischen Reichsregierung eingesetzt und abgesetzt wurden, wenigstens sind derartige Vorgänge mehrmals überliefert. Ebenso wichtig und einschneidend wie die Einrichtung eines alemannischen Gesamtherzogtums war dessen Aufhebung, denn es wurde dabei die Machtgrundlage des Herzogtums endgültig und für alle Folgezeit unwiderbringlich aufgelöst. Im Westen und im Osten sind die Adelherrschaften der Zähringer und Welfen, deren Besitzungen aber auch in den mittleren Raum hineinragten, zu unabhängigen Territorialstaaten emporgewachsen, und fast das ganze linksrheinische alemannische Gebiet ist vom Herzogtum abgetrennt worden. Die im 10. Jahrhundert neu errichtete herzogliche Gewalt blieb nicht bei einem Hause, immer wieder wechselten die Familien, aus denen die Herzoge genommen wurden. An Stelle einer zentralen Herzogsgewalt stiegen zahlreiche Grafenhäuser auf, so daß die Einheitlichkeit des Landes zerrissen wurde. Die Stammestradiation und die einheitliche kirchliche Organisation im Bistum Konstanz vermochte die Wirkung dieser auflösenden Faktoren nicht völlig auszugleichen.

Die große Zeit dieser schwäbischen Grafen war das 11. Jahrhundert, als der Investiturstreit eine offene Rebellion des Dynastensadels gegen den Kaiser wachrief⁶⁰⁾. In Lothringen und im alemannischen Südwesten, also in zwei Gebieten, in denen die herzogliche Gewalt geschwächt war, stieg die Macht des Dynastensadels, der durch verwandtschaftliche Beziehungen eng verbunden war, seit dem Tode Heinrichs III. zu bedrohlicher Größe auf; es bildete sich eine große Liga, die bis nach Toskana reichte und in der Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum

⁶⁰⁾ E. Kiebel, Alemannischer Hochadel im Investiturstreit. Siehe unten S. 209 ff.

mit diesem zusammenarbeitete. Von Lothringen ist der zündende Gedanke der Kirchenreform ausgegangen, er hat zu einem Doppelherzogtum in Alemannien und einem Gegenkönigtum im Reiche geführt. Hirsau und Schaffhausen standen in diesem geistig-religiösen Ringen in vorderster Linie. Diese Adelsliga sank dann allerdings zusammen, als im 12. Jahrhundert ein Ausgleich gefunden wurde. Im 12. Jahrhundert vermochten die Staufer das Herzogtum noch einmal aufzurichten und mit Hilfe der Reichsministerialität sich vom Drucke des Dynastenadels freizumachen. Das staufische Herzogtum war ein königlicher Territorialstaat und ging infolgedessen mit dem staufischen Hause zugrunde. Rudolf von Habsburg versuchte, noch einmal das schwäbische Herzogtum wiederherzustellen, der Versuch ist über die Erwerbung von nicht sehr ausgedehnten Besitzungen durch die Habsburger nicht hinausgediehen. Von da ab war das Schwabenland das getreueste Abbild der ganzen, wunderlichen Kompliziertheit der Reichsverfassung mit Fürsten, Grafen und Herren, Bischöfen, Äbten und Pröpsten, Reichsrittern, Reichsstädten und Reichsdörfern, mit Ritter- und Städtebünden bis zu der sich vom Reiche loslösenden Schweizer Eidgenossenschaft.

Das 12. Jahrhundert hat aber noch einmal die ge o p o l i t i s c h e Stellung und Funktion Alemanniens gezeigt. Alemannien war eine Grenzlandschaft für das deutsche Reich im engeren Sinne, es war eine zentrale Landschaft, sobald jene Verbindung von Deutschland, Italien und Burgund hergestellt wurde, die dem frühen und hohen Mittelalter ihren Stempel aufgedrückt hat. Schon auf der Rückkehr Ottos d. Gr. aus Italien nach der Erwerbung der italienischen Königskrone traf er Maßnahmen, die die ungestörte Verbindung dorthin sichern sollten⁶¹). Kirchliche Anstalten, die Bistüme von Chur und Konstanz, daneben verschiedene Klöster sind damals reich ausgestattet worden, sie sollten die Alpenpässe und ihre Zugänge hüten. In der Salierzeit wurden auch die Westalpenpässe stärker benützt, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Markgrafen von Susa sicherten Heinrich IV. im entscheidenden Augenblick vor Canossa den Weg nach Italien. Die staufische Alpenpaßpolitik weist ganz neue Grundzüge auf, sie entspricht völlig der neuen Staatsform, dem institutionellen Flächen-

⁶¹) Vgl. H. B ü t t n e r, Graf Guntram am Oberrhein. Oberrhein. Heimat (141) S. 120 ff.; ders.: Kloster Disentis, das Bleniotal und Friedrich Barbarossa. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 47 (1953) S. 47—63, sowie den Beitrag über: Die Alpenpaßpolitik Friedrich Barbarossas in dieser Sammlung, siehe unten S. 243 ff.

staat, die auch von den Königen übernommen wurde. An die Stelle der aristokratischen Reichsverfassung trat eine den Reichsministerialen übertragene Reichsverwaltung.

Diese Politik griff aber noch weiter; die vielen Königsfreien, die allenthalben im Reiche zu militärischem Dienst angesiedelt wurden, bildeten seit der merowingischen Zeit den Grundstock der freien Bauern, der *Gemeinfreien*, wie sie mit einem modernen Kunstwort auch genannt worden sind⁶²). Alemannien, das sehr früh eng in den fränkischen Staat eingegliedert worden ist, weist eine besonders hohe Anzahl von freien Bauern auf, hier haben sich, ebenso wie in Tirol, Westfalen und Friesland, die freien Bauern in größerer Anzahl erhalten als sonst irgendwo. Eine ganze Reihe von Fragen müssen in bezug auf diese Eigenheit gestellt und beantwortet werden. Die wichtigste Frage scheint mir die zu sein, ob die im hohen und späteren Mittelalter auftauchenden Freien durchwegs Abkömmlinge dieser Königsfreien aus der fränkischen Zeit waren oder ob die alten Königsfreien, die vielfach unter die Herrschaft von Klöstern usw. gekommen sind, ihre Freiheit dadurch verloren haben und dafür neue „Freie“ dazugekommen sind. Soweit wir heute sehen, läßt sich diese Frage nicht mit einem einfachen Satz beantworten, weil in manchen Gegenden die Freiheit erhalten geblieben sein dürfte, während sie in anderen verschwunden ist. Eine Überantwortung solcher Freier an ein Kloster ist vielfach nachweisbar⁶³), das heißt aber nicht, daß diese ehemaligen Königsfreien, nunmehr Gotteshausleute ihre Sonderstellung völlig eingebüßt haben. Es ist eine Frage für sich, ob man sie auch weiterhin als Freie bezeichnen soll. In den alemannischen Gebieten, besonders im Gebirge, haben sich sehr früh mehr oder weniger freie Genossenschaften herausgebildet, die sich zu Gemeinden entwickelten und allmählich den Grundherrschaften ihre Hoheitsrechte abnahmen. Andererseits ist es aber auch gewiß, daß sehr oft die Leute, die die Rodung in bisher unbewirtschaftetem Gebiet übernahmen, mit weitgehenden Rechten ausgestattet, daß sie „Freie“ wurden. Mit dieser Bezeichnung war nicht ein allgemein gleicher Stand ver-

⁶²) Brunner-v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II², S. 290, 313. v. Schwerin—H. Thieme, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (1950) S. 47. Vgl. die in Anm. 15 angegebenen Arbeiten.

⁶³) Vgl. Wartmann, Nr. 312, Quellenwerk z. Entst. d. Schweiz. Eidgenossenschaft I Nr. 10. G. Boesch, Die Königsfreien von Emmen-Luzern. Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer II (1955) S. 69—76.

bunden, der ungefähr dem entsprach, was wir heute als „Frei“ bezeichnen. Die entscheidende Frage war, was diese „Freien“ aus ihren Privilegien zu machen verstanden, ob sie ihre Sonderstellung zu bewahren vermochten, ob sie unter dem Druck starker Grundherren einbüßten, ob sie den Schutz der staatlichen Obrigkeit fanden und als staatliche Untertanen „frei“ blieben oder ob sie ihre Freiheit zu selbständiger politischer Handlungsfreiheit auszuweiten verstanden. Als Besonderheit dieser Freiheit wird man im allgemeinen den besonderen Gerichtsstand und außerdem die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern an die Inhaber der öffentlich-rechtlichen, der staatlichen Hoheit bezeichnen dürfen. Diese Fragen sind heute noch nicht völlig klar beantwortet, aber die Grundlinien sind gesichert, die Spezialforschung wird noch manche Einzelfragen für bestimmte kleinere oder größere Landschaften untersuchen und aufklären müssen. Alemannien ist in dieser Hinsicht ein besonders interessanter und lehrreicher Raum, weil er die größte Mannigfaltigkeit aufweist, hier hat es alte freie Königsleute, aber daneben auch Rodungsfreie aus verschiedenen Epochen gegeben, hier sind viele Freie unter die Herrschaft von Gotteshäusern gekommen, hier sind straff organisierte staatliche Gebilde entstanden, die an der Erhaltung und Gewährung der „Freiheit“ der Untertanen ein eigenes politisches Interesse hatten, hier sind die „Freien Bauern“ schließlich sogar zur selbständigen Staatsgründung gekommen⁶⁴⁾.

Es war nicht die Absicht dieser knappen Ausführungen, eine Übersicht über die alemannische Geschichte zu geben, es sollten nur Grundlagen und Grundfragen vorgeführt werden. Das Hauptproblem war dabei die Frage: Was hat der alemannische Raum und was haben seine Bewohner von sich aus hervorgebracht, was haben sie einem größeren Ganzen, dem deutschen Volk und dem Abendland überhaupt gegeben, was haben sie aber von dieser größeren Ganzheit an Anregungen und Richtlinien empfangen? Das Ziel dieser Forschung aber heißt: Deutsche und abendländische Geschichte im alemannischen Raum, alemannische Geschichte als Glied der deutschen und abendländischen Geschichte.

⁶⁴⁾ Vgl. Th. Mayer, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern. Zeitschr. f. württ. Landesgesch. XIII. (1954) S. 46—70.